

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen Hartinger Ski-Club e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 93055 Regensburg-Harting und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter der Nummer VR 692 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt im April nach der Jahreshauptversammlung und läuft bis April der nächsten Jahreshauptversammlung.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV)

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1.a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.b) Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3.a) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 3.b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Personen dürfen durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Abhaltung von geordneten Skisportveranstaltungen sowie dazu dienlichen Übungen.
  - b) Instandhaltung der Sportanlagen und Geräten.
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Skikursen, Wanderungen und dergleichen.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäßen ausgebildeten Übungsleitern.
  - e) Förderung und Unterstützung von überdurchschnittlichen Rennläufern.
  - f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und Bay. Skiverband sowie einem Skigau.

§ 3

Mitgliederschaft:

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- 2.) Der Verein umfaßt
  - a) Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig sportbezogen im Verein betätigen.  
Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu werden.
- 3.) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluß

- 1.) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß.  
Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3.) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
- b) bei unehrenhaften Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge mehr als ein halbes Jahr in Rückstand ist,
- d) bei grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- e) bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuß unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.

4.) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

## § 5

### Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1.) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied den Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei unterjährigem Eintritt bis 30.06. wird der Beitrag ganz, danach zur Hälfte fällig.

Das Mitglied ist mit einer bargeldlosen Abwicklung einverstanden. Es verpflichtet sich, Änderungen der Bankverbindung (wegen Stornokosten) und der Anschrift sofort mitzuteilen.

2.) Der digitalen Erfassung der Mitgliedsdaten in einem Vereinsprogramm zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen an den BLSV, BSV und sonstigen Sportverbänden, wie z.B. Skigau wird mit Beitritt zum Verein zugestimmt.

Die Mitglieder Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

2.) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Recht auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Ausscheidende haben keine Rückforderung auf gespendete Geld- oder Sachwerte.

3.) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- d) die Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

§ 9

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8 )
- b) den Sportwarten
- c) dem Mitgliederwart
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Vergnügungswart
- f) den Beiräten (bis zu 8 Personen)

Dem Vereinsausschuß kann der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt würde, mit beratender Wirkung zugehören.

Vorsitzende des Ausschusses sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes.

Der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 10

Vertretung, Geschäftsführung

- 1.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden je allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2.) Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben, Abs. 1 bleibt unberührt.  
Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als dem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag verpflichten, der Vereinsausschuß zu berufen und bedürfen dessen Zustimmung.
- 3.) Der 1. oder 2. Ausschußvorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses, er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 3 Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Diese Befugnisse hat der 2. Vorsitzende nur wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.  
Der Vereinsausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und zwar mündlich, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
- 5.) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der Niederschriften über die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
- 6.) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Vereinsausschuß gewählt ist. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.

7.) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

8.) Die Vereins- u. Orgaämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschlägen begünstigt werden.

„Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.“

## § 11

### Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren zu bestellen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

## § 12

### Ausschüsse

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuß.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen.

Die Bekanntgabe muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge mit den wesentlichen Inhalten erfolgen.

2.) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschuß oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des unter Ausgabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, einen Vorstand einzuberufen. Es gelten für die Einberufung die Bestimmungen des Abs. 1.

- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

#### § 14

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte und des Prüfberichtes der Revisoren.
- 2.) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
- 3.) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren oder sonstigen Funktionären.
- 4.) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- 5.) Satzungsänderungen,
- 6.) Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

#### § 15

##### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende hat diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2.) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

#### § 16

##### Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- 2.) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird § 10 Abs. 3 entsprechend angewendet.
- 2.) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.
- 3.) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- 4.) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, mit der Vorgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für den Regensburger Ortsteil Harting zu verwenden.
- 6.) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.10.2015 vorgestellt und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Regensburg, 06. Oktober 2015

Ort und Tag der Errichtung



1. Vorstand Solleder Max